



Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft

Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention

Information

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieses Recht gilt auch, wenn durch eine Inhaftierung der Umgang erschwert ist. Welche Vorgaben die UN-Kinderrechtskonvention hierzu macht, was eine Haft für das Kindeswohl bedeutet und wie der Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil gestaltet werden kann, erläutert diese Information.

Kinder¹, deren Eltern² von einer Haftstrafe betroffen sind, befinden sich in einer besonders verletzlichen Lebenslage. Die Inhaftierung eines Elternteils ist für die Familie oft verbunden mit sozialem Ausschluss und finanziellen Einschränkungen. Dazu kommt der „Verlust“ einer wichtigen Bezugsperson, denn ab der Inhaftierung ist ein Kontakt – wenn überhaupt – nur noch begrenzt möglich. Wie viele Familien in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, wird nicht amtlich erhoben, doch Schätzungen gehen von etwa 50.000 bis über 100.000 betroffenen Kindern aus.

Wie gut Kinder die Haftstrafe eines Elternteils bewältigen, hängt maßgeblich von der Stabilität ihrer übrigen familiären Beziehungen, ihrem sozialen Umfeld sowie ihrer psychischen und physischen Verfassung ab. Auch die Ausstattung und Abläufe in den Justizvollzugsanstalten und Justizbehörden rund um die Kontaktmöglichkeiten zum inhaftierten Elternteil spielen eine entscheidende Rolle. Projekte zeigen,³ dass ein regelmäßiger, qualitativ hochwertiger Kontakt den Kindern helfen kann, ihre Entwicklung und Resilienz zu fördern.

Kontakt in der Haft unterstützt Kindeswohl

Wird bei der Inhaftierung eines Elternteils eine kinderrechtbasierte Perspektive eingenommen, trägt dies zum Schutz des Kindes bei, ohne es zu bevormunden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl⁴ des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Der UN-Ausschuss betont stets, dass die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes) eingehalten werden.⁵ Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK und Artikel 12 UN-KRK sind damit untrennbar miteinander verbunden.⁶ Jörg Maywald fasst das Zusammenspiel der kinderrechtlichen Grundprinzipien der UN-KRK wie folgt zusammen: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁷ Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK hat durch seine Reichweite entscheidende Bedeutung, denn er gilt bei „allen Maßnahmen“, die ein Kind betreffen – unmittelbar und mittelbar.

Bei Kindern inhaftierter Eltern werden viele Entscheidungen getroffen, die das Kindeswohl betreffen, ohne dass davor ein Such-, Prüf- und Abwägungsprozess stattfand. Oft ist gar nicht bekannt, ob eine inhaftierte Person überhaupt Kinder hat und in welcher Weise und welchem Ausmaß eine Inhaftierung auch das Leben von Kindern verändert.

Jedes Kind hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK das Recht auf eine regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbaren Kontakt zu seinen Eltern, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK liegt textlich insofern das Selbstverständnis zugrunde, dass der Kontakt mit einem Elternteil, von dem das Kind getrennt ist, im Interesse des Kindeswohls ist.⁸ Das gilt auch und insbesondere dann, wenn die Trennung aufgrund einer staatlichen Entscheidung entstand – wie beispielsweise der Inhaftierung eines Elternteils. In Deutschland werden die Bedarfe und Rechte von Kindern inhaftierter Eltern bereits seit längerem auf Ebene der Justizbehörden sowie Bundes- und Landesebene diskutiert.

Die Kinder- und Jugendhilfe befasst sich bundesweit erst seit Kurzem mit Kindern von inhaftierten Eltern.⁹ Der Europarat hat 2018 eine Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern (CM/Rec (2018)5) verabschiedet, die in ihren Inhalten sehr weitreichend ist, sich explizit auf die UN-KRK bezieht und kinderrechtliche Grundlagen konkretisiert. Im selben Jahr wurde die Empfehlung von der Konferenz der Justizminister*innen (JUMiKO) aufgegriffen und eine länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses eingerichtet;¹⁰ ein Jahr später wurde der Beschluss gefasst, dass auch die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) sich mit dem Thema befassen soll.¹¹

Obwohl sich Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK im Wortlaut auf den Kontakt mit Eltern beschränkt, erstreckt sich der Inhalt auf alle Sorgeberechtigten, primär gesetzlichen Betreuungs- oder gewohnten Bezugspersonen, Pflegeeltern und Personen, zu denen das Kind eine enge persönliche Beziehung hat.¹² Darüber hinaus betont der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, dass die Häufigkeit und Dauer von Besuchen und anderen Kontakten während der Unterbringung eines Kindes von der Qualität der Beziehungen abhängt und diese ermittelt werden muss.¹³ Die Begriffe

„persönliche Beziehungen“ und „direkter Kontakt“ im Kontext von Artikel 9 UN-KRK beziehen sich in erster Linie auf den direkten persönlichen Kontakt. Darüber hinaus kann der Austausch über soziale Medien, E-Mail, Telefon und Videotelefonie eine wichtige Ergänzung sein.

Bedarfe eines kindgerechten Umfelds ermitteln

Für die Ausgestaltung der Umgangsmöglichkeiten mit einem inhaftierten Elternteil gibt es in der Praxis viel Gestaltungsspielraum. Kinderrechtlich sind die zuständigen staatlichen Stellen dazu verpflichtet, den Umgang in einem kindgerechten Umfeld zu erleichtern. Zentral hierfür ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz. Um die konkreten Bedarfe eines kindgerechten Umfelds für die betroffenen Kinder zu ermitteln, ist es im Einklang mit Artikel 12 UN-KRK geboten, ein Gespräch mit den Kindern selbst zu führen. Das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz muss auch darauf gerichtet sein, Kinder zu befähigen, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen und aktiv einzufordern; dies ist ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Ehe der Blick auf typische Fallkonstellationen gerichtet werden kann, muss mit dem grundsätzlichen Missverständnis aufgeräumt werden, dass der Kontakt zu einem inhaftierten Elternteil dem Kind schadet. Diese Annahme ist unzulässig, da sie den Kern von Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK aushöhlt und auch nicht vereinbar ist mit dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs. Vielmehr ist es umgekehrt: Findet während der Haft ein regelmäßiger Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil statt, ist dies eine Form von Kinderschutz¹⁴ und insofern kindeswohlrelevant.¹⁵ Ein solches Verständnis ist im Lichte des Rechts eines Kindes auf Nicht-Diskriminierung auch zwingend, zumal die Inhaftierung eines Elternteils als ein sonstiger Status der Eltern im Sinne von Artikel 2 UN-KRK zu verstehen ist.¹⁶ Für die Frage nach der Reichweite von Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK ist deshalb auch im Kontext eines inhaftierten Elternteils der gleiche Maßstab anzulegen, der in anderen Fällen der Trennung eines Elternteils von Kind im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK anzulegen wäre.

Kinderschutz und Umgangsrecht

Die Versagung des Kontaktrechts nach Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK kommt immer nur als letztes Mittel¹⁷ in Betracht, zu dem es keine Alternative¹⁸ gibt und das fortlaufend überprüft werden muss.¹⁹ Der jeweiligen staatlichen Entscheidung muss eine multiprofessionelle Bewertung durch ein Team gut ausgebildeter Fachkräfte unter Beteiligung der Justizbehörden zugrunde liegen²⁰; hier ist es besonders wichtig, die individuelle Geschichte und Ressourcen eines jeden Kindes und seiner Familie zu prüfen und daraus angemessene Vorkehrungen zu empfehlen.²¹ Dabei kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle zu, da sie betroffene Kinder in solchen Situationen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und stärken kann.

Zudem sollte stets erwogen werden, ob statt eines Kontaktverbots ein begleiteter Kontakt unter Aufsicht als milderes gleich geeignetes Mittel vorzuziehen ist.²² Die Hinzuziehung von entsprechenden Unterstützungsdiensten, zu denen auch Mediation oder begleiteter Umgang gehören kann, ist insbesondere dann zu begrüßen, wenn mit der Inanspruchnahme des Kontaktrechts emotionale Probleme für das Kind verbunden sein können.²³ Nur in schwerwiegenden und außergewöhnlichen Fällen kann der Umgang zwischen dem Kind und den Eltern verweigert werden. Liegen keine solchen außergewöhnlichen Umstände vor, ist ein Kontaktverbot nicht im Interesse des Kindes. Im Umgang zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil stellt sich die Frage, in welchen Konstellationen der Kontakt nicht dem Kindeswohl entspricht beziehungsweise inwieweit kindeswohlrelevante Herausforderungen vorliegen. Diese Frage ist von hoher Praxisrelevanz und sollte aus einer kinderrechtbasierten Perspektive beantwortet werden. Dabei spielen, insbesondere aus einer interdisziplinären und multiprofessionellen Perspektive, Aspekte des Kinderschutzes eine wichtige Rolle. Im Folgenden werden mögliche Fallkonstellationen vorgestellt.

Kind will inhaftiertes Elternteil nicht sehen:

Wenn ein Kind einen entsprechenden Entwicklungsstand hat und das inhaftierte Elternteil nicht sehen möchte, dann muss dieser Wunsch respektiert werden. Ein erzwungener Kontakt wäre nicht vereinbar mit einer vorrangigen Berücksichtigung

des Kindeswohls, das maßgeblich auf den Ansichten des Kindes beruht. Dies entbindet staatliche Stellen jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, Kinder inhaftierter Eltern in ihrer besonderen Lebenssituation nachhaltig zu unterstützen und ihre Bedürfnisse durch geeignete Maßnahmen und Angebote zu erkennen. Dazu gehört auch eine regelmäßige Überprüfung der Haltung des Kindes, denn es muss sichergestellt sein, dass es der freie und entschiedene Wille des Kindes ist.²⁴

Inhaftiertes Elternteil will Kind nicht sehen:

Es kann unterschiedliche Gründe dafür geben, weshalb ein inhaftiertes Elternteil – für die Dauer der Haft oder auch generell – keinen Kontakt zum Kind möchte. Ist dies der Fall, sind die staatlichen Stellen gehalten, die Entscheidung des inhaftierten Elternteils zu respektieren, weil der Umgang wider Willen mehr Schaden als Nutzen anrichten kann.²⁵ Dennoch sollten geeignete Maßnahmen vorgehalten werden, wie beispielsweise Elternkompetenz-Training, um mit inhaftierten Eltern am Verständnis ihrer Rolle sowie am Eltern- und Familienbild zu arbeiten und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, auch in der Haft eine aktive Elternrolle verantwortlich einzunehmen.²⁶

Anderes Elternteil will nicht, dass das Kind

das inhaftierte Elternteil sieht: Irrelevant für eine Bemessung am Maßstab des Wohls des Kindes ist es, wenn das andere Elternteil nicht möchte, dass das Kind regelmäßigen Kontakt zum inhaftierten Elternteil hat; eine solche Haltung des anderen Elternteils kann eine Beschränkung von Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK nicht rechtfertigen.²⁷

Beide Elternteile wollen nicht, dass das Kind

das inhaftierte Elternteil sieht: In den Konstellationen, dass beide Elternteile nicht wollen, dass das inhaftierte Elternteil das Kind sieht, gelten entsprechend die Ausführungen unter „Inhaftiertes Elternteil will Kind nicht sehen“.

Zuständige staatliche Stellen wollen nicht, dass das Kind das inhaftierte Elternteil sieht:

Für die Praxis besonders herausfordernd ist es, wenn die zuständigen staatlichen Stellen entgegen dem Willen der Eltern und des Kindes intervenieren und den Kontakt des Kindes zum inhaftierten Elternteil aktiv unterbinden oder untätig sind, da sie beispielsweise keine Zuständigkeit sehen. Dies

kann sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die Justizvollzugsanstalt betreffen. Hier stellt sich für die zuständigen staatlichen Stellen die Schwierigkeit, dass untätig sein die Gefahr begründen kann, dass das Kind Schaden für die weitere Entwicklung nimmt – genauso können ergriffene Schutzmaßnahmen massiv in die Rechte des Kindes und des inhaftierten Elternteils eingreifen und die Eltern-Kind-Beziehung belasten.²⁸

Weder Kind noch Eltern müssen darlegen, dass die Aufrechterhaltung des Kontakts dem Kindeswohl dienlich ist. Vielmehr müssen die zuständigen staatliche Stellen, wenn Sie den Kontakt unterbinden, beweisen, dass der Kontakt dem Kindeswohl schadet.²⁹ Maßgeblich ist für eine Handlungspflicht der zuständigen staatlichen Stellen³⁰ nicht das, was für das Kindeswohl wünschenswert oder zweckdienlich wäre, sondern das, was zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist.³¹ Das ist ein deutlich reduzierter Maßstab, der sich faktisch auf die Abwehr erheblicher Gefahren für die Entwicklung des Kindes beschränkt.³²

Ein vollständiger Kontaktabbruch zum inhaftierten Elternteil ist nur in schwerwiegenden Ausnahmen dem Kindeswohl dienlich³³; das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Kind Opfer von Gewalt beziehungsweise Missbrauch durch das entsprechende Elternteil geworden ist.³⁴ Der UN-Menschenrechtsausschuss indes hatte im Rahmen einer Individualbeschwerde entschieden, dass selbst in der Vergangenheit gegen das Kind gerichtete Gewaltvorfälle eines Elternteils sowie die Verweigerung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kinder- und Jugendschutzbehörden nicht automatisch einen vollständigen Kontaktabbruch gebieten würden.³⁵ Eine entsprechende Einzelfallprüfung ist deshalb stets erforderlich.

Ausgestaltung des Umgangsrechts

Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK hat eine klare Gewährleistungsdimension³⁶. Diese zeigt sich bei Kindern von Inhaftierten vor allem bei der Ausgestaltung des Besuchs- und Umgangsrechts – hier kann eine Kindeswohlorientierte Ausgestaltung nur durch die aktive Förderung und Mitwirkung der zuständigen staatlichen Stellen ermöglicht werden.³⁷ Der Staat steht in der Pflicht, möglichst stressfreie

Besuchsmöglichkeiten für Kinder zu garantieren.³⁸ Entsprechenden Spielraum gibt es beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

Inhaftierung in der Nähe des Wohnorts des Kindes („principle of closeness“)³⁹

Signifikante Erleichterungen bei den Besuchszeitenregelungen:⁴⁰ Besuche sollten zu Zeiten möglich sein, die mit dem typischen Alltag von Kindern vereinbar sind – unabhängig von den regulären Besuchszeiten der Vollzugsanstalt.⁴¹ Zudem kann die Häufigkeit und Dauer der Besuche erhöht werden;⁴² maßgeblich ist hier, was für die Beziehung des Kindes zum inhaftierten Elternteil am förderlichsten ist.⁴³ Ebenso sollte die Anreisezeit bei der Bemessung der Besuchsdauer berücksichtigt werden. Zudem müssen wichtige Ereignisse im Leben eines Kindes, etwa der Geburtstag, der erste Schultag oder Krankenhausaufenthalte, berücksichtigt werden, wenn inhaftierten Eltern Hafturlaub oder Ausgang gewährt wird.⁴⁴

Hafturlaub/Ausgang: Um Kinder vor der oftmals rauen Gefängnisumgebung zu schützen, sie auf die Rückkehr ihrer Eltern vorzubereiten und ihre Eltern bei wichtigen Ereignissen in ihrem Leben bei sich zu haben, sollte den Inhaftierten nach Möglichkeit Hafturlaub/Ausgang gewährt und ermöglicht werden. Diese sind an den Rechten und dem Wohl des Kindes zu orientieren.⁴⁵

Schutz vor belastenden Momenten in der Vollzugsanstalt: Bereits die Sicherheitskontrollen und Durchsuchungen bei Besuchsantritt können für Kinder belastend sein; Körperdurchsuchungen beim Kind sind deshalb zu vermeiden.⁴⁶ Ebenso sollten Kinder die Durchsuchungen bei dem inhaftierten Elternteil nicht mit ansehen und die Haftkleidung sollte keine unnötige Belastung bedeuten.⁴⁷ Zudem sollten angemessene und kinderfreundliche Begegnungsräume zur Verfügung gestellt werden.⁴⁸ Bei Besuchen sollte die Konfrontation des Kindes mit Gefängniszellen und möglichst auch mit anderen Insassen vermieden werden.⁴⁹ Inhaftierte Elternteile sollen nicht in die Situation gedrängt werden, dass sie den Kontakt mit ihrem Kind einstellen, um ihr Kind vor den belastenden Rahmenbedingungen zu schützen.⁵⁰ Eine Einzelfallprüfung ist hier stets erforderlich.

Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten außerhalb der Vollzugsanstalt⁵¹

Informationen über Kinder eines Inhaftierten sind von den Justizvollzugsanstalten zu berücksichtigen.⁵²

Bereitstellung ausreichender Ressourcen:

Relevanten staatlichen Stellen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen müssen angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Kinder von inhaftierten Elternteilen und ihre Familien zu unterstützen und sie in die Lage versetzen können, mit ihrer besonderen Situation umzugehen; dazu zählen logistische und finanzielle Beihilfe zur Aufrechterhaltung des Kontakts.⁵³

Schulungen und Weiterbildungen: Alle Mitarbeitenden, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, sind in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu qualifizieren.⁵⁴

Informationen und Unterstützungsangebote für Kinder:

Kinder sollen auf kindgerechte Weise gemäß Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK Informationen über den Verbleib des Elternteils und den Grund der Inhaftierung erhalten, ebenso über ihre Rechte, Besuchsmöglichkeiten, die Inhaftierungssituation und den Strafvollzug. Artikel 18 Absatz 2 UN-KRK verpflichtet zudem dazu, dass Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, das Kind zu erziehen, zu unterstützen sind; aus diesem Grund sind Eltern wie auch Kinder über bestehende Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Seelsorge zu informieren.

UN-Ausschuss fordert kinderrechtbasierte Konzepte

Die dargelegten Spannungsfelder lassen sich zwar durchaus kinderrechtbasiert auflösen. Gleichwohl ist langfristig ein Bewusstseinswandel in der Strafjustiz erforderlich, da sich Freiheitsstrafen auch immer auf die Lebenslage und die Rechte betroffener Kinder auswirken. Vor diesem Hintergrund sollten alternative Strafansätze anstelle

einer Inhaftierung stärker berücksichtigt werden.⁵⁵ Jedenfalls ist bei der Verhängung von Freiheitsstrafen das Recht des Kindes auf eine vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes i.S.d. Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK zu gewährleisten.

Darüber hinaus braucht es neue kinderrechtbasierte Konzepte und Maßnahmen, die sich auf den Kontakt und die Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie enge Bezugspersonen beziehen.⁵⁶ Dies fordert auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen aktuellen Empfehlungen an Deutschland. Konkret spricht er sich für eine bessere Datenlage aus und für eine Erhöhung der Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie für regelmäßigen Onlinekontakt. Zudem empfiehlt der Ausschuss, föderale Standards zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Kinder persönliche Beziehungen zu ihren Eltern aufrechterhalten können und Zugang zu angemessenen Dienstleistungen und geeigneter Unterstützung haben.⁵⁷ Die Monitoring-Stelle erachtet die Schaffung dieser Standards als eine zentrale Verpflichtung für die Länder.

In der Praxis bedarf es interdisziplinärer und stellenübergreifender Herangehensweisen und den Einbezug unterschiedlicher Akteur*innen: Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bewährungshilfe, lokale Gemeinschaften, Schulen, Polizei und Beschwerdestellen sowie sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien.⁵⁸ Der Prozess muss mögliche Situationen vor, während und nach der Haft adressieren. Die Eltern-Kind-Beziehung ist zu schützen und die Aufrechterhaltung zu fördern. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle unterstützenden Maßnahmen jegliche Form von Stigmatisierung und Diskriminierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen vermeiden.⁵⁹ Kinder, Jugendliche sowie Angehörige sind über Unterstützungsangebote umfangreich und sensibel zu informieren.⁶⁰

- 1 Laut Art. 1 UN-KRK alle Personen unter 18 Jahren.
- 2 Elternschaft wird hier im Kontext eines Familienbegriffs verstanden, der über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht; sie umfasst alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen und setzt keine biologische Verwandtschaft voraus. Vgl. hierzu auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Elsholz v. Deutschland, Urteil vom 13.07.2000, Az. 25735/94.
- 3 Lanskey, Caroline u.a. (2015): Re-framing the analysis. A 3-dimensional perspective of prisoners' children's well-being. In: *Children and Society* 29 (5), S. 484-494. Die Studie von 2014 basiert auf einer Langzeitstudie, in der 35 Kinder während und nach der Inhaftierung ihrer (Stief-)Väter begleitet wurden. In Deutschland gibt es das Netzwerk „Kinder von Inhaftierten“, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Familienorientierung im und außerhalb des Justizvollzugs weiterzuentwickeln. Angeregt wurde dieser Prozess von Treffpunkt e.V.
- 4 Die offizielle deutsche Übersetzung der UN-KRK hat sich für den Begriff „Kindeswohl“ entschieden, in der englischen Originalfassung der Konvention wird von „best interests of the child“ gesprochen.
- 5 UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013): General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziff. 43.
- 6 Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): *Das Kindeswohl neu denken*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- 7 Maywald, Jörg (2012): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim: Beltz Verlag.
- 8 Doek, Jaap E. (2006): Article 9: The right not to be separated from his or her parents. Leiden: Nijhoff, Ziff. 1c, 13.
- 9 Vgl. Möllers, Jutta (2022): *Kinder von Inhaftierten – eine Herausforderung für die Jugendhilfe*. In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 30 (1), S. 16.
- 10 Siehe Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (6.-7.06.2018): 89. Konferenz. Beschluss TOP II.25: *Kinder inhaftierter Eltern*. https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruehjahrenskonferenz_2018/II-25-MV—Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf (abgerufen am 18.10.2022).
- 11 Siehe Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (07.11.2019): 90. Konferenz. Beschluss TOP II.16: *Kinder von Inhaftierten*. https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko/2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf (abgerufen am 18.10.2022).
- 12 UN, Committee on the Rights of the Child (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 60.
- 13 Ebd., Ziff. 64.
- 14 Gerade Entfremdungen können eine massive Beeinträchtigung für die weitere Entwicklung des Kindes sein; siehe mit Hinweisen auf EGMR-Rechtsprechung: Schmahl, Stefanie (2017): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen*, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, Art. 9, Rn. 10.
- 15 UN, Committee on the Rights of the Child (28.02.2020): *Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Belarus*, UN Doc. CRC/C/BLR/CO/5-6, Ziff. 29, Ziff. 35; UN, Human Rights Committee (03.05.2007): *Tcholatch v. Canada*, UN Doc. CCPR/C/89/D/1052/2002, Ziff. 8.8. Im Rahmen des Day of General Discussion 2011 hatte der UN-Ausschuss sogar darauf hingewiesen, dass selbst das Leben eines Kindes beim inhaftierten Elternteil in der Vollzugsanstalt in gewissen Konstellationen dem Kindeswohl dienlich sein kann, das gilt erst recht für die Aufrechterhaltung des Kontakts. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011): *Report and recommendations of the day of general discussion on “children of incarcerated parents”*. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2011/DGD2011ReportAndRecommendations.pdf> (abgerufen am 18.10.2022).
- Vertiefend und mit weiteren Nachweisen zur Bedeutung des Kontakts mit den Eltern für die Entwicklung eines Kindes siehe: Tobin, John u.a. (Hg.) (2019): *The UN Convention on the Rights of the Child. A commentary*. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 331-333.
- 16 Schmahl, Stefanie (2014): *Auswirkungen der UN-Kinderrechtskonvention auf die deutsche Rechtsordnung. Eine Analyse jüngster gesetzgeberischer und judikativer Entwicklungen*. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 62 (1), S. 125-142.
- 17 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 61; EU, Council of Europe (2018): *Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents*, S. 15, Ziff. 30.
- 18 <https://edoc.coe.int/en/children-s-rights/7802-recommendation-cmrec20185-of-the-committee-of-ministers-to-member-states-concerning-children-with-imprisoned-parents.html> (abgerufen am 18.10.2022); Doek (2006), a.a.O., Ziff. 8.
- 19 Vgl. Tobin (2019), a.a.O., S. 326; UN, General Assembly (24.02.2010): *Resolution adopted by the General Assembly on 18 December 2009. Guidelines for the alternative care of children*, UN Doc. A/RES/64/142, Ziff. 14. Das ist letztlich auch im Lichte der „evolving capacities“ des Kindes (vgl. Artikel 5 UN-KRK) zwingend.
- 20 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 64.
- 21 Vgl. ebd., Ziff. 76.
- 22 Vgl. Tobin (2019), a.a.O., S. 336; siehe ebenso Artikel 4 Absatz 3 UN-KRK.
- 23 Vgl. Doek (2006), a.a.O., Ziff. 12 sowie Tobin (2019), a.a.O., S. 321.
- 24 Siehe beispielsweise das Projekt: „Kinder im Mittelpunkt (KIM)“ vom Verein „AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.“. <https://www.aktion-kim.org> (abgerufen am 18.10.2022).
- 25 Vgl. Schmahl (2017), a.a.O., Art. 9, Rn. 11.
- 26 Siehe hier beispielsweise das Projekt: *aufGefangen ... ein Angebot für inhaftierte Väter und Familien, die von Haft betroffen sind*. <https://freihilfe.de/aufgefangen-ein-angebot-fuer-inhaftierte-vaeter-und-familien-die-von-haft-betroffen-sind/> (abgerufen am 18.10.2022).
- 27 Schmahl (2017), a.a.O., Art. 9, Rn. 9; UN, Human Rights Committee (27.07.1988): *Hendriks vs. the Netherlands*, UN Doc. CCPR/C/33/D/201/1985, Ziff. 10.4; Doek (2006), a.a.O., Ziff. 13.
- 28 Vgl. Schmahl (2017), a.a.O., Art. 9, Rn. 13.
- 29 Vgl. UN, Human Rights Committee (03.05.2007), a.a.O., Ziff. 8.8.
- 30 Staatliche Behörden und Stellen, wie beispielsweise Polizei, Jugendamt, Familiengerichte und damit Familienrichter*innen, müssen bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, ihrer Verpflichtung nachkommen, das Kindeswohl zu ermitteln und zu bestimmen. Siehe vertiefend: UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 86.
- 31 Siehe vertiefend zur Thematik und mit weiteren Nachweisen: Tobin (2019), a.a.O., S. 319.
- 32 Vgl. mit weiteren Nachweisen Schmahl (2017), a.a.O., Art. 9, Rn. 4.
- 33 Ebd., Rn. 9.
- 34 Vgl. Schmahl (2014), a.a.O., S. 132; UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), a.a.O., Ziff. 25.
- 35 Vgl. UN, Human Rights Committee (03.05.2007), a.a.O., Ziff. 8.8. In dem Vorfall ging es u.a. um eine Ohrfeige einer Mutter gegen ihr vierjähriges Kind im Rahmen einer eskalierten Situation, die auch zu einer kurzfristigen Inhaftierung der Mutter sowie zum Entzug des Sorgerechts führte.

- 36 Vgl. Schmahl (2017), a.a.O., Art. 9, Rn. 10; UN, Committee on the Rights of the Child (22.06.2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Croatia, UN Doc. CRC/C/HRV/CO/5-6, Ziff. 29; Doek (2006), a.a.O., Ziff. 12.
- 37 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), a.a.O., Ziff. 24, 38.
- 38 Siehe hierzu ausführlich Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Horych v. Poland, Urteil vom 17.04.2012, Az. 13621/08, Rn. 131.
- 39 UN, Committee on the Rights of the Child (06.03.2015): Concluding observations on the fifth periodic report of Sweden, UN Doc. CRC/C/SWE/CO/5, Ziff. 35-36.
- 40 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (03.03.2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention, UN Doc. CRC/C/NOR/CO/4, Ziff. 33; Schmahl (2014), a.a.O., S. 133.
- 41 UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), a.a.O., Ziff. 39; EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 14, Ziff. 18.
- 42 UN, Committee on the Rights of the Child (06.03.2015), a.a.O., Ziff. 33.
- 43 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 65.
- 44 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 13, Ziff. 11.
- 45 Vgl. ebd.
- 46 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 14, Ziff. 23.
- 47 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 14, Ziff. 24.
- 48 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (20.05.2019): Combined fifth and sixth periodic reports submitted by Czechia under article 44 of the Convention, due in 2018, UN Doc. CRC/C/CZE/CO/5-6, Ziff. 33.
- 49 Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012), a.a.O., Rn. 131.
- 50 Vgl. ebd.
- 51 UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), a.a.O., Ziff. 39.
- 52 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 12, Ziff. 5.
- 53 Vgl. ebd., S. 12, Ziff. 6.
- 54 Vgl. ebd., S. 12, Ziff. 7.
- 55 UN, Committee on the Rights of the Children (29.05.2013), a.a.O., Ziff. 69.
- 56 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 15, Ziff. 27-31.
- 57 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (13.10.2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziff. 28, 10b.
- 58 Vgl. EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 18, Ziff. 49. Aus der Praxis: Kugler, Hilde / Vogt, Sylvia (2022): Das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (KvI). In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 30 (1), S. 32.
- 59 EU, Council of Europe (2018), a.a.O., S. 11.
- 60 Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK sowie Holthusen, Bernd / Struck, Norbert (2020): Kinder von Inhaftierten: (Kein) Thema für die Kinder- und Jugendhilfe? In: Forum Jugendhilfe 2020 (2), S. 33-38.

Impressum

Information Nr. 41 | November 2022 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 25 93 59-0 | Fax: 030 25 93 59-59
 info@institut-fuer-menschenrechte.de
 www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR*INNEN: Dr. Stephan Gerbig, Judith Feige

Dieser Text ist im Rahmen des Kooperationsprojekts „Netzwerk Kinder von Inhaftierten“ (KvI) mit Treffpunkt e.V. entstanden.
 www.netzwerk-kvi.de

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.